

Rechtsanwalt ortet in der Novelle einen Verstoß gegen die Erwerbsfreiheit

Neue Gewerbeordnung verfassungswidrig?

Von Stephanie Dirnbacher

■ Die Versicherungsvermittlung wird bald ein exklusives Geschäft.

■ In bestehende Nebengewerbe wird nicht eingegriffen.

Wien. Geht es nach Christian Winternitz, sollte der Bundespräsident die Gewerbeordnung ein zweites Mal nicht unterschreiben. Denn trotz der Ausbesserung im Nationalrat – die rückwirkende Strafbestimmung, die Heinz Fischer beanstandet hatte, wurde aufgehoben – ist die Novelle verfassungswidrig, ist der Rechtsanwalt überzeugt. Konkret stößt sich Winternitz an der Beschränkung der Versicherungsvermittlung durch Vermögensberater. Diese ist „ein Verstoß gegen die Erwerbsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz“, beanstandet er im Gespräch mit der „Wiener Zeitung“.

Durch die Novelle wird ein Erlass des Wirtschaftsministeriums in Gesetzesform gegossen, der die Vermittlung von Sachversicherungen wie etwa Kfz- oder Haushaltsversicherungen im Nebengewerbe an bestimmte Voraussetzungen knüpft. So können nebengewerblich nur Versicherungen vermittelt werden, die in einem engen Zusammen-



Reisebüros sind bei der Vermittlung von Stornoversicherungen eingeschränkt. Foto: bb

hang mit dem Hauptgewerbe stehen. Das wäre etwa der Fall, wenn ein Vermögensberater im Zusammenhang mit seiner Beratungstätigkeit bei der Hausfinanzierung auch eine Haushaltsversicherung vermitteln würde.

Darüber hinaus darf der Umsatz der Versicherungsvermittlung im Nebengewerbe laut Gesetz nur 20 Prozent des Gesamtumsatzes ausmachen.

Nach dem 31. Dezember 2008 ist die Versicherungsvermittlung laut Winternitz dann nur mehr den Versicherern vorbehalten. „Ab da ist das Nebengewerbe verboten“, meint er – und zwar nicht nur für Vermögensberater. Auch Reisebüros dürften dann keine

Reisestornoversicherungen mehr vermitteln. Wer Sachversicherungen vermitteln will, braucht ab dann den vollen Gewerbeschein der Versicherungsmakler. Bereits bestehende Nebengewerbe sind aber weiter zulässig, sofern sie eine enge Verknüpfung zum Hauptgewerbe aufweisen und die Umsatzgrenze von 20 Prozent nicht überschreiten.

Rudolf Mittendorfer, Fachgruppenobmann der Wiener Versicherungsmakler, freut sich über die Verschärfung. Damit werde dem Missbrauch der nebengewerblichen Versicherungsvermittlung ein Riegel vorgeschoben. Die Vermittlung von Sachversicherungen erfordere bestimmte Kenntnisse und Objektivität, über die

verlässlich nur die Versicherungsmakler verfügen würden. Winternitz hält dem entgegen, dass die Ausbildung der Vermögensberater mit der Ausbildung der Versicherungsmakler „gleichwertig“ ist.

Eine Frage der Bildung

Dem widerspricht Mittendorfer heftig, der selbst sowohl Versicherungsmakler als auch Vermögensberater ist. Die Ausbildung zum Versicherungsmakler dauere 16 Tage, jene zum Vermögensberater nur vier. Darüber hinaus macht die Versicherungsausbildung beim Vermögensberater „nur einen Bruchteil“ aus.

Der Nationalrat wird heute, Donnerstag, die Novelle im Plenum behandeln. ■

Aus dem Ministerrat



■ Der Ministerrat hat gestern, Mittwoch, in seiner 41. Sitzung unter anderem folgende Berichte angenommen:

Bericht der Außenministerin betreffend einen neuen **Mustertext für bilaterale Investitionsabkommen**. Damit sollen die bisher unterschiedlichen Formulierungen in Abkommen zum Schutz von Investitionen im Ausland vereinheitlicht werden.

Bericht der Außenministerin betreffend die **Vereinbarung zwischen Österreich und der Slowakei über die Errichtung einer gemeinsamen Kontaktstellenstelle Kittsee-Jarovce**. Damit wurde das bereits bestehende polizeiliche Kontaktzentrum auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Die Kontaktstelle dient dem Informationsaustausch. Polizisten beider Länder haben dort ihre Büros.

Bericht des Innenministers über den **Sturm „Paula“**. In dem Lagebericht über den verheerenden Sturm, der am 27. und 28. Jänner in Österreich gewütet hat, ist von 23 Verletzten in der Steiermark und einer verletzten Person in Tirol die Rede. Laut Bericht belaufen sich die Schäden auf mindestens 70 Millionen Euro. In vielen ländlichen Bereichen erfolgten jedoch noch keine Schadenserfassungen. Die Schadenszentren liegen in Kärnten, der Steiermark und im südlichen Niederösterreich. ■

■ Amtlich

Am 28. Jänner 2008 sind erschienen:

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Teil II/Nr. 25 bis 27

32. Verordnung: Finanzielle Ansprüche der Anspruchsberechtigten.
33. Verordnung: Änderung der Anlage 3 zum Gaswirtschaftsgesetz.

Teil III/Nr. 10

4. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M182 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von UN 2059 Nitrozellulose, Lösung, entzündbar in IBCs.
5. Kundmachung: Geltungsbereich der

Satzung der Weltgesundheitsorganisation.
6. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Beziehen Sie die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Jahresabonnement oder im Einzelverkauf bei:

Wiener Zeitung
Digitale Publikationen,
Frau Ilse Preyer
(Tel.: 01/206 99/DW 295,
E-Mail: i.preyer@wienerzeitung.at)

Im Internet:
<http://www.bgbl.at>

Die Steuervorzüge für Alleinverdiener

Von Ingrid Szabo

■ Lebensgemeinschaften werden benachteiligt.

■ Zuverdienstgrenze des Partners.

Wien. Wer Alleinverdiener ist, zahlt weniger Steuern. Ihm steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag (Avab) von 364 Euro pro Jahr zu. Der Avab erhöht sich, wenn man Kinder hat – und zwar bei einem Kind um 130 Euro, bei zwei Kindern um 305 Euro. Ab drei Kindern kommen pro Kind 220 Euro dazu.

Alleinverdiener ist, wer mehr als sechs Monate im

Kalenderjahr verheiratet war und mit seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zusammenlebt, oder wer mindestens ein Kind (mit mehr als sechs Monaten Familienbeihilfe im Kalenderjahr) hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Unverheiratete Paare brauchen ein Kind

Bei Verheirateten genügt also der Ehering, Lebensgemeinschaften brauchen ein Kind, auch wenn dieses kein gemeinsames sein muss.

Der (Ehe-)Partner des Alleinverdieners darf eine be-

stimmte Einkünftegrenze nicht überschreiten. Bei mindestens einem Kind darf er 6000 Euro pro Jahr dazu verdienen, ohne Kind höchstens 2200 Euro pro Jahr.

Der Avab steht immer nur einem Partner zu. Wenn beide Partner Einkünfte unter der Grenze haben, dann bekommt der Partner mit den höheren Einkünften den Absetzbetrag. Das kommt zum Beispiel oft bei Studentenpaaren mit Kind vor. Verdienen beide nichts oder gleich viel, dann kann der Partner den Avab absetzen, der überwiegend den Haushalt führt.

Zur Berechnung der Zuverdienstgrenze werden immer die Jahreseinkünfte des Partners herangezogen, selbst wenn sich während des Jahres die Verhältnisse ändern und der Partner zum Beispiel stirbt oder die Ehe geschieden wird.

Die relevanten Einkünfte beinhalten alle Einkünfte aus einem Dienstverhältnis abzüglich der Werbungskosten. Alle übrigen Ein-

künfte wie solche aus betrieblichen Einkunftsquellen, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind nur dann relevant, wenn sie in Summe 730 Euro übersteigen. Hier zählen auch endbesteuerte Kapitalerträge dazu.

Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Unfallrenten bleiben außer Betracht. Einkünfte aus einer begünstigten Auslands-tätigkeit, als Entwicklungshelfer oder steuerfrei gestellte Bezüge aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens werden allerdings miteinbezogen. ■

Die Autorin ist Steuerberaterin bei Szabo & Partner Wirtschaftstreuhand GmbH.

■ Buchtipp

Ingrid Szabo/Maria Brauner
Steuerausgleich leicht gemacht
Verlag, Lexis Nexis
25 Euro

Diskriminierung durch Salzburg

■ Zugang zum Stadtzentrum beschränkt.

Wien/Salzburg. (sd) „Es ist offensichtlich, dass wir Österreicher bevorzugen“, gibt der Salzburger Stadtrat Johann Padutsch zu. Gemeint ist damit die Schlechtwetter-Verordnung, die vorsieht, dass an Regentagen in der Sommerferienzeit der Straßenverkehr vor dem Zentrum zu Parkplätzen abgelenkt wird. Ausgenommen davon sind Kraftfahrzeuge mit österreichischem Kennzeichen – sie werden ins Zentrum gelassen.

Kennzeichen entscheidet

Früher galt die Ausnahme für Stadtsalzbürger und Personen aus Salzburg Umgebung. Doch das war schwierig zu administrieren, da die Polizei in solchen Fällen die Identität des Lenkers überprüfen musste, so Padutsch. Um das Ganze zu vereinfachen, lässt man nun alle Autos mit österrei-

chischem Kennzeichen weiterfahren.

Dass es gegen die Regelung verfassungsrechtliche Bedenken gibt, weiß Padutsch. Er hält die Verordnung allerdings für unbedenklich. Anders sieht es der Verfassungsrechts-Experte Theo Öhlinger. „Das ist eine Regelung, die auf die Diskriminierung von EU-Bürgern hinausläuft, die kein österreichisches Kennzeichen haben“, sagt er. Nur besondere Gründe könnten eine solche Diskriminierung rechtfertigen. In dem Fall kann er sich eine Rechtfertigung kaum vorstellen. Thomas Eilmansberger, Professor für Europarecht an der Uni Salzburg, glaubt hingegen, dass die Verkehrsüberlastung sehr wohl einen Rechtfertigungsgrund darstellen könnte. Er kritisiert aber die Differenzierung nach der Nummerntafel. „Man müsste die, die einen zwingenden Grund haben, ins Zentrum zu fahren, hineinlassen.“ ■



Alleinverdiener mit Kind sind steuerlich bevorzugt. Foto: bb